

Ansuchen um Geburtenbeihilfe



Gemeinde Puppig

Antragsteller/Eltern

Familienname und Vorname	
Anschrift	
PLZ und Ort	
Tel. Nr.	

Angaben zum Kind

Familienname und Vorname	
Geburtsdatum	

ZUSTIMMUNG

Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bzw. Weitergabe an die Zeitungen	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
--	--------------------------	----------------------------

Kontoverbindung für die Überweisung der Geburtenbeihilfe

Bankinstitut	
Kontoinhaber	
IBAN	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit oben angeführter Angaben.

Puppig, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Die Gemeindekasse wird angewiesen, an obenstehenden Antragsteller/Eltern die Geburtenbeihilfe in Höhe von € _____ anzuweisen.

Im gemeinsamen Haushalt sind zum Zeitpunkt der Antragstellung _____ Kinder gemeldet.

Datum und Sachbearbeiter

Richtlinien über die Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse 9. Februar 2010, 15. September 2010 sowie vom 12. Dezember 2019 wird für Neugeborene, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Popping gemeldet sind, eine **Geburtenbeihilfe** und eine **Sonderzahlung** gewährt.

1) Geburtenbeihilfe bei Geburt

€ 150,00	für das erste Kind
€ 225,00	für das zweite Kind
€ 300,00	für jedes weitere Kind

2) Sonderzahlung

Die Gewährung einer **Sonderzahlung in der Höhe von € 75,00** ist an die korrekte Durchführung und den Nachweis der ersten 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nach der Geburt des Kindes gekoppelt.

5) Antragstellung

Die jeweilige Antragstellung erfolgt mittels Formular und unter Vorlage der Geburtsurkunde für die Geburtenbeihilfe bzw. unter Vorlage der erfolgten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Sonderzahlung.

Der Anspruch auf Geburtenbeihilfe beginnt mit einem in der Gemeinde Popping geborenen Kind bei € 150,00 (d.h. auswärtige ältere Geschwister werden für die Höhe des Anspruches nicht berücksichtigt).

4) Fristen

Die Frist für die Beantragung der Geburtenbeihilfe beträgt 6 Monate ab Geburt des Kindes.

Die Frist für die Beantragung der Sonderzahlung beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der fünften Mutter-Kind-Pass Untersuchung (aktuell zwischen 10-14 Lebensmonat).

5) Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sind eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde Popping und es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Vergabe der Geburtenbeihilfe sowie der Sonderzahlung wird dem Gemeindevorstand übertragen.

6) Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft und setzen alle bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.